



Legende:

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET, WA (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB; § 4 BauNVO)
- DORFGEBIET, MD (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 5 BauNVO)
- FAHRVERKEHRSFLÄCHE (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
- GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSLÄCHEN
- WOHNSTRASSE (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
- BESTEHENDE GEBÄUDE, lt. Katasterplan
- BESTEHENDE GEBÄUDE, vom Planer ergänzt
- ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRUNDSTÜCKSGRENZE BESTAND
- GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT
- BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 2 BauNVO)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM PFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- SH. BESONDERE FESTSETZUNGEN § 19
- ERHALTUNGSWÜRDIGE BÄUME
- SH. BESONDERE FESTSETZUNGEN § 19
- PFLANZBINDUNG, BÄUME/STRÄUCHER (§ 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)
- SH. BESONDERE FESTSETZUNGEN § 20
- FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- FIRSTRICHTUNG
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR EINZELHÄUSER - UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ENTWÄSSERUNGSMULDE

NUTZUNGSSCHABLONE :

1	2	1 Art der baulichen Nutzung	2 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
3	4	3 Grundflächenzahl (GRZ)	4 Geschößflächenzahl (GFZ)
5	6	5 Dachneigung	6 Bauweise
7	8	7 Maximale Wandhöhe	8 Maximale Firshöhe

STADT OBERKIRCH

BEBAUUNGSPLAN GEMARKUNG: Stadelhofen

"Langbünd III"

1. Änderung und Erweiterung

ZEICHNERISCHER TEIL
MAßSTAB 1:500

AUFGESTELLT
NACH § 2 ABS. 1 BAUGB VOM 08.12.1986
DURCH BESCHLUß DES GEMEINDERATES
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
OBERKIRCH DEN 14.05.1996
DER BÜRGERMEISTER

VOM 13.05.1996
AM 24.05.1996

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
NACH § 3 ABS. 2 BAUGB VOM 08.12.1986
IN DER ZEIT
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
OBERKIRCH DEN 23.07.1996
DER BÜRGERMEISTER

VOM 04.06.1996
BIS 05.07.1996
AM 24.05.1996

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
NACH § 10 BAUGB VOM 08.12.1986 MIT § 4 ABS. 1 GO
OBERKIRCH DEN 23.07.1996
DER BÜRGERMEISTER

AM 22.07.1996

AUSFERTIGUNG
ES WIRD ANGEZEIGT, DAß DER INHALT DIESES PLANES SOWIE DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UNTER BEACHTUNG DES VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER STADT ÜBEREINSTIMMT.
OBERKIRCH DEN 23.07.1996
DER BÜRGERMEISTER

RECHTKRÄFTIG
NACH § 12 BAUGB VOM 08.12.1986 DURCH BEKANNTMACHUNG
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
OBERKIRCH DEN 2. Dez. 1996
DER BÜRGERMEISTER

VOM 2.9. Nov. 1996
BIS

Gefertigt am 21.12.1995 von Kiefer, VT. -Stadtbaumeister Oberkirch-
Gekündet am 4.06.1996